

ANHANG I

770

GRENZWERTE, FRISTEN FÜR DIE EINHALTUNG DER GRENZWERTE UND
ÜBERWACHUNGS- UND KONTROLLVERFAHREN FÜR DIE ABLEITUNGEN

1. Grenzwerte und Fristen

Industriezweig (a)	Meßeinheit	Einhaltende Grenzwerte (d)	
		ab 1. 4. 1986	ab 1. 10. 1988
1. Betrieb zur Herstellung von HCH	Gramm HCH pro Tonne hergestelltes HCH (b)	3	2
	Milligramm HCH pro Liter abgeleitetes Abwasser (c)	3	2
2. Betrieb zur Extraktion von Lindan	Gramm HCH pro Tonne verwendetes HCH (b)	15	4
	Milligramm HCH pro Liter abgeleitetes Abwasser (c)	8	2
3. Betrieb, in dem die Herstellung von HCH und die Extraktion von Lindan vorgenommen werden	Gramm HCH pro Tonne hergestelltes HCH (b)	16	5
	Milligramm HCH pro Liter abgeleitetes Abwasser (c)	6	2

- a) Die in der Tabelle angegebenen Grenzwerte beziehen sich auch auf etwaige Abwässer aus der **Lindan-Formulierung** in der gleichen Anlage.

Für die in dieser Tabelle nicht genannten HCH- verwendenden Industriezweige, insbesondere die Formulierer des Lindan, die Stoffe für den Pflanzen-, Holz- und Kabelschutz herstellen, wird der Rat später im Bedarfsfall geeignete Maßnahmen und **Grenzwerte** festlegen. In der Zwischenzeit legen die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der besten verfügbaren technischen **Mittel**, in eigener Zuständigkeit Emissionsnormen für die Abwässer dieser Betriebe fest.

- b) Frachtgrenzwerte (monatlicher Durchschnittswert).
- c) **Konzentrationsgrenzwert** (durchschnittliche monatliche **HCH-Konzentration**, gewogen nach dem Abwasserauffluß).
- d) Grenzwerte für die Gesamtmenge HCH in allen **HCH-haltigen** Abwasserableitungen aus dem Industriebetrieb.
-
2. Die in der vorstehenden Tabelle angegebenen **Konzentrationsgrenzwerte** dürfen grundsätzlich nicht überschritten werden. Auf keinen Fall dürfen als Höchskonzentration ausgedrückte **Grenzwerte** über den Werten liegen, die sich aus der Division der Frachtgrenzwerte durch den **Wasserbedarf** pro Tonne hergestelltes oder verwendetes HCH ergeben.
- Die Frachtgrenzwerte, ausgedrückt als Menge des HCH, das im Verhältnis zur Menge des hergestellten oder verwendeten HCH (siehe vorstehende Tabelle) abgeleitet wird, sind in jedem **Fall** einzuhalten.
3. **Die** Grenzwerte als tägliche Durchschnittswerte **betragen** bei Überprüfungen gemäß nachstehenden Nummern 4 und 5 das Doppelte der in der vorstehenden Tabelle **angegebenen** entsprechenden Grenzwerte als **monatliche Durchschnittswerte**.

770

4. Um zu überprüfen, ob die Ableitungen den **Emissionsnormen** genügen, die entsprechend dieser Richtlinie festgesetzt wurden, muß ein Kontrollverfahren eingeführt werden.

Dieses Verfahren muß die Entnahme und Analyse von Proben und die Messung des Abflusses und der Menge des hergestellten oder verwendeten HCH vorsehen. Ist es unmöglich festzustellen, wieviel HCH hergestellt oder verwendet worden ist, so kann sich das Kontrollverfahren höchstens auf die Menge HCH stützen, die im fraglichen Zeitraum unter Berücksichtigung der in Betrieb befindlichen Produktionsanlagen und der Genehmigung hergestellt oder verwendet werden kann.

5. Es wird eine Probe entnommen, die für den Abfluß binnen 24 Stunden repräsentativ ist. Die während eines Monats abgeleitete Menge HCH ist anhand der täglichen abgeleiteten HCH-Mengen zu errechnen.

Für **Industriebetriebe**, die jährlich nicht mehr als 3 kg HCH ableiten, kann ein vereinfachtes Kontrollverfahren eingeführt werden.